



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.11.2020

Bestellung des Rektors der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass der Hessische Innenminister den bisherigen Frankfurter Polizeivizepräsidenten zum Rektor der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) bestellt hat. § 8 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) bestimmt, dass „auf Vorschlag des Senats (...) die Aufsichtsbehörde einen der Fachbereichsleiter für die Dauer seiner laufenden Amtszeit zum Rektor“ bestellt.

Die Fachbereichsleiter werden gem. § 16 VerwFHG von der Aufsichtsbehörde aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs bestellt. § 17 VerwFHG bestimmt, dass der Fachbereichsrat über die Vorschläge für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften beschließt.

Dieses gesetzlich vorgegebene Verfahren wurde vorliegend durch den Innenminister offensichtlich nicht eingehalten. Der nunmehr zum Rektor bestellte Bewerber ist weder Fachbereichsleiter noch hauptamtliche Lehrkraft der Fachhochschule. Vermutlich erfolgte die Bestellung auch nicht auf Vorschlag des Senats und ohne Beteiligung des Fachbereichsrats.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die mit Wirkung vom 17. August 2020 bestellte Fachbereichsleiterin Polizei und bestellte kommissarische Rektorin der HfPV hat am 31. August 2020 darum gebeten, von ihren Aufgaben (aus persönlichen Gründen) wieder entbunden zu werden.

Das letzte Interessenbekundungsverfahren (IBV) lag zu diesem Zeitpunkt erst knapp vier Monate zurück und die bestellte Fachbereichsleiterin Polizei und kommissarische Rektorin der HfPV war in diesem Interessenbekundungsverfahren die einzige Interessentin aus der HfPV gewesen. Die Hochschule steht momentan vor besonderen Herausforderungen. Und auch die Hochschulentwicklung hin zu einer neuen Hochschule befindet sich derzeit in einer wichtigen Phase. Vor diesem Hintergrund sollte ein möglichst unmittelbarer Übergang in der Leitung der Hochschule gewährleistet werden. Die Aufsichtsbehörde hat sich insofern bemüht, möglichst zeitnah einen Ersatz zu finden, der auch den laufenden Zusammenführungsprozess der HfPV, der Polizeiakademie Hessen (HPA) und der Zentralen Fortbildung Hessen (ZFH) hin zu einer neuen Hochschule unterstützen kann (gesetzliche Gründung zum 1. Januar 2022 vorgesehen).

Daher wurde bereits am 23. September 2020 ein weiteres Interessenbekundungsverfahren für die Leitung des Fachbereichs Polizei der HfPV durchgeführt. Darin wurde insbesondere auch die Bereitschaft, die mit der Zusammenführung verbundenen Aufgaben am Sitz der Zentralverwaltung – mindestens für die Dauer bis zum Übergang der Funktion in die neue Hochschule – wahrzunehmen, sowie eine konstruktive und zielgerichtete Mitwirkung an dem aktuellen Prozess der Hochschulentwicklung abgefragt. Zudem ergeben sich aus dem Zusammenspiel der §§ 16 und 7 VerwFHG die weiteren Anforderungen sowohl für die Funktion der Leitung des Fachbereichs Polizei als auch für die Funktion des (kommissarischen) Rektors. Dies sind im Wesentlichen mehrjährige verantwortliche Tätigkeiten in der Hochschulleitung bzw. Leitung einer größeren Verwaltung, Erfahrungen im Umgang mit der Aufsichtsbehörde sowie Erfahrungen als Dienstvorgesetzter, insbesondere aus der polizeibehördlichen Praxis für den Fachbereich Polizei.

Aufgrund der geschilderten Ausbildung und Berufserfahrung muss die Interessentin oder der Interessent erwarten lassen, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Bei dieser Prognoseentscheidung sind die spezifischen Stellenanforderungen einzubeziehen, d.h. Faktoren wie Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit und Entscheidungsfähigkeit fließen in die Auswahl mit ein.

Für diese Aufgabenwahrnehmung sind der Rektor und sein Vertreter nach § 23 Abs. 3 VerwFHG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen) von seinen Lehr- und Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise zu befreien.

Insgesamt drei Personen haben ihr Interesse bekundet, zwei davon aus dem Fachbereich Polizei der HfPV und eine Person aus dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

Die zwei Interessenten aus dem Fachbereich Polizei der HfPV erfüllen das zuvor beschriebene Anforderungsprofil nicht bzw. nur eingeschränkt. Diesen beiden Interessenten wurde die Entscheidung mündlich sowie schriftlich mitgeteilt.

Insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen besonderen Herausforderungen sowie die aktuell wichtige Phase der Hochschulentwicklung ist die Entscheidung Ausdruck des erwünschten Austauschs zwischen Lehre und Praxis. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Der Vizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt (VP PP FFM) ist ein ausgewiesener Verwaltungsexperte, Polizeifachmann und war zudem bereits in der Vergangenheit als Kanzler an der HfPV tätig. Zudem kann er besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch seine Promotion sowie seine knapp 20-jährige berufliche Praxis u.a. als Referatsleiter im Innenministerium sowie in der Behördenleitung nachweisen. Insofern entspricht er mit seiner mehrjährigen beruflichen Erfahrung in verantwortlichen Tätigkeiten - auch aus der polizeibehördlichen Praxis - vollumfänglich dem Anforderungsprofil. Außerdem ist vorgesehen, ihn während seiner Aufgabenwahrnehmung an der HfPV in der Lehre einzusetzen.

Im Zusammenhang mit dieser Kleinen Anfrage wird zudem auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 20/4157 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass der Innenminister den bisherigen Frankfurter Polizeivizepräsidenten zum Rektor der hessischen Hochschule und Verwaltung (HfPV) bestellt hat?

Nein, der bisherige Frankfurter Polizeivizepräsident wurde mit Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. November 2020 mit Wirkung zum 16. November 2020 zum kommissarischen Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) bestellt.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Erfüllt der neu bestellte Rektor die in § 8 VerwFHG genannte Voraussetzung - insbesondere die Funktion eines Fachbereichsleiters?

Der bisherige Frankfurter Polizeivizepräsident wurde zum gleichen Zeitpunkt zum Fachbereichsleiter Polizei der HfPV bestellt.

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Erfolgte die Bestellung auf Vorschlag des Senats gem. § 8 VerwFHG?

Aufgrund der kommissarischen Bestellung zum Rektor wurde die HfPV mit Schreiben vom 9. November 2020 gebeten, die beabsichtigte kommissarische Bestellung mit dem Senat zu erörtern. Die Erörterung erfolgte in der Sitzung des Senats am 12. November 2020. Eines Vorschlages des Senates bedurfte es für die kommissarische Bestellung nicht.

Frage 4. Falls erstens zutreffend: Wurde der Fachbereichsrat an dem Verfahren der Bestellung des Rektors beteiligt?

Frage 5. Falls viertens zutreffend: In welcher Weise?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen wie folgt beantwortet: Die HfPV wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 gebeten, den Fachbereichsrat Polizei zur beabsichtigten Bestellung zum Fachbereichsleiter Polizei anzuhören. Die Anhörung erfolgte in der Sitzung des Fachbereichsrats Polizei am 5. November 2020.

Frage 6. Falls 2., 3. und/oder 4. unzutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Bestellung ohne das Vorliegen der in § 8 VerwFHG genannten Voraussetzungen.

Im Falle der kommissarischen Bestellung zum Rektor der HfPV handelt es sich um eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde zur Herstellung der Leitungs- und Funktionsstabilität.

Den Fall der kommissarischen Bestellung – sei es Fachbereichsleitung oder Rektor – kennt das VerwFHG nicht. Daher ist das Hessische Hochschulgesetz (HHG) von Bedeutung, wobei hier nach § 27 Abs. 2 VerwFHG nur die Grundsätze gelten und das HHG keine dem VerwFHG vergleichbare Regelung zur Leitung kennt. Hier kann man sich allerdings an § 39 Abs. 6 HHG orientieren, der nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten eine Beauftragung einer Person mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat kennt. Das VerwFHG sieht keine Form des Benehmens vor, da die HfPV eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen ist (§ 1 Abs. 1 VerwFHG). Im Sinne der Leitungs- und Funktionsstabilität hat daher die Aufsichtsbehörde einen größeren Ermessensspielraum.

Wiesbaden, 22. Januar 2021

Peter Beuth